

Spezialausgabe Waffenrecht

«Der ZHSV-Präsident informiert» - 23.11.2024

Geschätzte Newsletter Empfängerin
Geschätzter Newsletter Empfänger

Das Waffenrecht gibt immer wieder zu reden. Aktuell sind die ersten Nachweise (fünf Jahre) für Sportschützen abgelaufen. Die Kantonspolizei hat mich gebeten, Euch Schützen nochmals auf diese Thematik aufmerksam zu machen. Informiert in den Vereinen, bei den Schützenkameraden, nicht dass ein Sportgerät von der Polizei eingezogen werden muss.

Die KAPO Zürich, Fachstelle Waffen/Sprengstoff, bietet auch Vorträge für Vereine über das Waffenrecht an.

Mit dem neuen Waffengesetz, das am 15.08.2019 in Kraft getreten ist, wurden strengere Regelungen für den Erwerb bestimmter Waffen eingeführt. Besonders wichtig ist der Nachweis für Sportschützen, der jetzt das erste Mal nach fünf Jahren für Waffen mit einer kleinen Ausnahmegewilligung erbracht werden muss.

Betroffen sind Waffen, welche nach der Gesetzesänderung am 15.08.2019 mit einer «Ausnahmegewilligung klein Sportschütze» erworben wurden. Es gibt auch «Ausnahmegewilligung klein Sammler» - diese ist nicht betroffen!

Folgende Waffenkategorien sind in jedem Fall betroffen:

Halbautomatische Gewehre mit Magazinen über 10 Schuss. Pistolen mit Magazinen über 20 Schuss. Zu Halbautomaten umgebaute Seriefirewaffen, unabhängig von der Magazingrösse.

Waffen, die vor dem 15. August 2019 erworben wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Nachweis ist nur für die erste erteilte Ausnahmegewilligung erforderlich und muss nicht für jede Waffe separat erbracht werden. Ein einmal erbrachter Nachweis gilt lebenslang; spätere Waffenanschaffungen erfordern keinen weiteren Nachweis. Der Nachweis kann auch mit einer anderen Waffe erbracht werden als jener, für die die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.

Der Nachweis kann auf zwei Arten erbracht werden:

Durch Mitgliedschaft in einem Schiessverein: Hierfür reicht der Nachweis einer Vereinsmitgliedschaft oder einer Schiesslizenz. Der SSV empfiehlt seinen Mitgliedern diese Methode. Der Nachweis der Mitgliedschaft muss 5 und 10 Jahre nach Erteilung der Ausnahmegewilligung erbracht werden. «Nach dem zweiten Termin sind keine weiteren Nachweise zu erbringen», bestätigt das Fedpol auf Anfrage.

Durch Nachweis der regelmässigen Nutzung der Waffe für sportliches Schiessen: Spätestens 5 Jahre nach Erteilung der Ausnahmegewilligung müssen 5 Schiessen nachgewiesen werden. Nach weiteren 5 Jahren sind erneut 5 Schiessen nachzuweisen. Diese Schiessen müssen an verschiedenen Tagen stattfinden. Dies kann beispielsweise durch die Teilnahme an den Bundesübungen, wie dem «Feldschiessen» oder dem «Obligatorischen Programm», erfolgen. Auch hier gilt: Der Nachweis des regelmässigen Schiessens ist nur nach 5 und 10 Jahren erforderlich; danach entfällt diese Pflicht.

Der Nachweis ist eine Bringschuld (!) des Waffenbesitzers und muss rechtzeitig und schriftlich beim zuständigen kantonalen Waffenbüro eingereicht werden.

Was passiert, wenn man die Nachweispflicht vergisst?

Es wird ein Verfahren eröffnet, da solche Waffen beschlagnahmt werden können, dies zumindest bis der Nachweis erbracht wird. «Ich empfehle, mit den zuständigen kantonalen Behörden Kontakt aufzunehmen, falls ein Nachweis vergessen wurde und dieser verspätet eingereicht wird.»

Infos & Kontakt:

- <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/delikte-praevention/waffen.html>
- eMail: waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch

Kantonspolizei Zürich – Fachstelle Waffen/Sprengstoff
Güterstrasse 33, 8010 Zürich - Tel: +41 58 648 35 40

Mit sportlichen Grüßen

Zürcher Schiesssportverband
Heinz Meili, Präsident